



2 Strafrecht
2.1 Schweizerisches Strafgesetzbuch

2.1.3 Vorsätzliche Tötung

BGE 6S.111/2005 Wer sich auf ein Autorennen einlässt nimmt ernsthaft die Möglichkeit eines Unfalles in Kauf. Ist dem Fahrer die Unfallwahrscheinlichkeit mit ihren Folgen offensichtlich völlig gleichgültig gewesen, rechtfertigt sich ein Schuldspruch wegen eventualvorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 StGB.

Art. 111 StGB

Am 4. Oktober 2000 kam es zwischen X., der einen BMW M3 fuhr und Y, am Steuer eines Ford Escort Cosworth 4x4, zu einem Autorennen. Auf der Autobahn A1 Richtung Winterthur gelang es Y den X zu überholen. Einen Kilometer vor der Ausfahrt Winterthur-Töss reduzierte er aber seine Geschwindigkeit auf das zulässige Mass von 90 km/h und reihte sich hinter einem Personenwagen ein. X, dem es bis zu diesem Zeitpunkt nicht gelang, Y wieder zu überholen, wollte trotzdem noch seine Überlegenheit und seine Fahrerkünste beweisen, indem er auf der äussersten rechten Spur Y mit einer Geschwindigkeit von mindestens 170 km/h überholte. In der Folge fuhr er so weiter und überholte noch «schnell» den Personenwagen vor Y, der sich schon auf der Rampe der Ausfahrt befand. Infolge der massiv übersetzten Geschwindigkeit verlor X die Kontrolle über sein Fahrzeug. Der Beifahrer von X kam bei diesem Unfall ums Leben.

Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte X zu fünf Jahren und drei Monaten Zuchthaus wegen vorsätzlicher Tötung. X machte vor Bundesgericht geltend, er habe weder vorsätzlich noch eventualvorsätzlich gehandelt, sondern höchstens mit bewusster Fahrlässigkeit. Den Unterschied zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit liegt im Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintrete, sich das Risiko der Tatbestandserfüllung mithin nicht verwirklichen werde. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer bei den geschilderten Verhältnissen erkennen musste, dass die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls überaus hoch war. Die Beschwerde von X wurde deshalb abgewiesen.

Fazit

Wer sich auf ein Autorennen einlässt, gefährdet nicht nur sich selbst, sondern auch alle anderen Verkehrsteilnehmer. Die so genannten «Raser» nehmen mit ihrem Fahrverhalten einen Unfall in Kauf. Sie riskieren in Zukunft härtere Strafen.